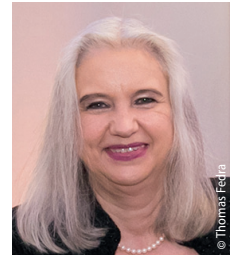


„Der Angriff Russlands auf die Ukraine führt aus heutiger Sicht zu kaum abschätzbaren Folgen für die Weltwirtschaft und die Entwicklung der Unternehmen“, heißt es in der PM des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 8.3.2022. Das IDW habe für die wichtigsten Fragen zur Berücksichtigung des Krieges in Abschlüssen zum Stichtag 31.12.2021 in Rechnungslegung und Prüfung einen Fachlichen Hinweis erstellt, um Unternehmen und Abschlussprüfer direkt zu unterstützen. Das Papier werde den weiteren Entwicklungen folgend aktualisiert werden. Das IDW gebe darin Hilfestellung für die drängendsten Fragen von Unternehmen (unabhängig von deren Branche) und deren Wirtschaftsprüfern zu den Auswirkungen des Krieges auf Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der Hinweis betreffe insbesondere das Geschäftsjahr 2021, für das die Abschlüsse noch nicht aufgestellt, geprüft oder festgestellt sind. „Nach Erörterungen mit seinen betroffenen Fachausschüssen ist das IDW der Auffassung, dass es sich bei dem Angriff am 24.2.2022 um einen wertbegründenden Vorgang handelt, da das Ereignis erst nach dem Abschlussstichtag 31.12.2021 eingetreten ist“, erkläre Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Vorstandssprecher des IDW, eine zentrale Feststellung des Fachlichen Hinweises. Folge: Aufgrund des Stichtagsprinzips seien die Auswirkungen des Krieges damit grundsätzlich erst in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Folgeperiode zu berücksichtigen. Dessen ungeachtet ergäben sich aber bereits für Abschlüsse und Lageberichte zum Stichtag 31.12.2021 Berichtspflichten für den Nachtragsbericht im Anhang und für die Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht. Für die Folgeperioden, und vor allem für bevorstehende Berichterstattungen zum ersten Quartal 2022, würden i. d. R. materielle Konsequenzen im Zahlenwerk, d. h. in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich. „Die Wirtschaftsprüfer werden bei der Berichterstattung zum 31.12.2021 und sicher auch danach nicht die Unsicherheit aus dem Markt nehmen können. Sie haben aber darauf zu achten, dass die Unternehmen – soweit von den gesetzlichen Vorschriften gefordert und machbar – die möglichen individuellen Auswirkungen transparent machen, gegebenenfalls auch unter Darstellung verschiedener Szenarien“, so der Vorstandssprecher.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

Europäische Kommission: Übernahme der Änderungen an IAS 1 und IAS 8

-tb- Die Europäische Kommission hat die durch den International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen Änderungen zur „Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ an IAS 1 und zur „Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen“ an IAS 8 übernommen. Die PM ist unter <https://eur-lex.europa.eu> abrufbar.

EFRAG: Arbeitspapiere zu Nachhaltigkeitsstandards

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ihre Arbeitspapiere zu sieben weiteren Nachhaltigkeitsstandards veröffentlicht. Diese beinhalten generelle Richtlinien zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten (ESRS P1) sowie Angaben zu eigener Belegschaft (ESRS S1), arbeitsbezogenen Rechten (ESRS S4), Beschäftigten in der Wertschöpfungskette (ESRS S5), betroffenen Gemeinschaften (ESRS S6), Verbrauchern und Endnutzern (ESRS S7) sowie biologischer Vielfalt und Ökosystemen (ESRS S4). Die Pressemitteilung ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.drsc.de.

Bundesanzeiger: Bekanntmachung von DRÄS 12

Im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 7.3.2022 ist der Deutsche Rechnungslegungs Änderungs Standard Nr. 12 durch das Bundesministerium der Justiz gem. § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden. Gegenstand des DRÄS 12 sind Änderungen am DRS 20 „Konzernlagebericht“. Durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für

die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionengesetz – FüPoG II) wurden u. a. Berichtsinhalte der Konzernklärung zur Unternehmensführung geändert. Mit den in DRÄS 12 vorgeschlagenen Änderungen des DRS 20 wird der Standard formal an die neue Gesetzeslage angepasst. Außerdem nahm das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) die Aufnahme eines Hinweises auf die EU-Taxonomie-VO in DRS 20 auf. Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. Konzernklärung abzugeben haben, müssen in diese ab Januar 2022 u. a. sog. Taxonomie-Quoten gem. Art. 8 dieser Verordnung aufnehmen.

(www.drsc.de)

BaFin: Bekanntmachung von Bilanzkontrollverfahren

Ab sofort veröffentlicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Eröffnung von Anlassprüfungen wegen möglicher Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften sowie wesentliche Verfahrensschritte dieser Prüfungen. Die BaFin hat mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) am 1.1.2022 die Befugnis erhalten, die Öffentlichkeit früher und transparenter über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle zu informieren. Sie berichtet daher von nun an über Prüfungsanordnungen, denen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften zugrunde liegen (Anlassprüfungen, § 107 Abs. 1 S. 6 WpHG). Die Bekanntmachungen auf der BaFin-Website und im Bundesanzeiger nennen das betroffene Unternehmen und den Prüfungsgrund, ohne auf weitere Verfahrensdetails einzugehen. Die BaFin kann zudem

wesentliche Verfahrensschritte und im Laufe des Verfahrens gewonnene be- und entlastende Erkenntnisse öffentlich machen (§ 107 Abs. 8 WpHG). Stellt sich im Zuge der Anlassprüfungen heraus, dass die BaFin keine Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften feststellen konnte, veröffentlicht die Aufsicht die Prüfungseinstellung (§ 109 Abs. 3 S. 2 WpHG). Voraussetzung für alle Bekanntmachungen ist, dass ein öffentliches Interesse daran besteht. Die BaFin wird daher in jedem Einzelfall das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit mit dem Interesse des betroffenen Unternehmens an der Geheimhaltung der angeordneten Prüfung abwägen. Entscheidend sind hierbei die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen Rechnungslegungsvorschriften und dessen potentielle Kapitalmarktrelevanz. Die Bekanntmachungen der BaFin sollen den Kapitalmarkt in die Lage versetzen, relevante Bilanzkontrollverfahren zur Kenntnis zu nehmen, adäquat zu bewerten und in Unternehmensbewertungen und Investitionsentscheidungen einfließen zu lassen. Wichtig ist zu unterscheiden: Eine Prüfungsanordnung bedeutet nicht, dass die BaFin bereits einen Rechnungslegungsverstoß festgestellt hat. In der Vergangenheit konnte bei rund 30 % der Anlassprüfungen kein Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften festgestellt werden. Rund 70 % der Anlassprüfungen endeten mit einer Fehlerfeststellung. Die Bandbreite der Fehler war groß und umfasste auch Konstellationen, bei denen nur geringfügige wirtschaftliche Implikationen zu verzeichnen waren. Über reine Stichprobenprüfungen, denen kein konkreter Anlass zugrunde liegt, informiert die BaFin in der Regel nicht.

(PM BaFin vom 7.3.2022)